landwirtschaftskammer österreich

Präsidentenkonferenz der
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6
1014 Wien
Tel. 01/53441-8570; 8575
Fax: 01/53441-8529
www.lk-oe.at
recht@lk-oe.at

Mag. Martin Längauer
DW: 8574
m.laengauer@lk-oe.at
GZ: II/1-0411/Lä-39

An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenbastei 5
1010 Wien

Entwurf eines Bundesgesetzes, über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten (Emissionszertifikategesetz 2011 – EZG 2011); Stellungnahme
GZ: BMLFUW-UW.1.3.2/0084-V/4/2011

Wien, 24. Mai 2011

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

In den Erläuterungen zum Entwurf des EZG wird davon ausgegangen, dass bei einem durchschnittlichen Zertifikatpreis von 20 EUR ab der Handelsperiode im Jahr 2013 Mehreinnahmen für den Bund in der Höhe von rund 300 Mio. EUR entstehen.

Damit verbunden ist die Frage der Verwendung dieser Mittel. § 21 Abs. 2 des Entwurfs sieht vor, dass „die Einnahmen insbesondere für Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen im Inland, einschließlich Forschung und Entwicklung, die Bedeckung von Beiträgen Österreichs auf Grundlage von Beschlüssen der Vertragsparteienkonferenz des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und zugehöriger Instrumente, Maßnahmen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels im Inland und Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern und zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern zu verwenden sind.“

Zur Erreichung der von Österreich zu erbringenden sehr ambitionierten Zielvorgaben (globales 2 Grad-Ziel, eventuelles neu zu definierendes Post-Kyoto-Ziel, -16 % Treibhausgasreduktion im Non-ETS-Bereich im Rahmen des EU-Klima- und Energiepakets, -80-95 % gemäß EK-Mitteilung für ein CO_2 armes Europa bis 2050 etc.) wird es erforderlich sein, sämtliche Einnahmen für Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen im Inland zu verwenden. Zudem ist die Verwendung der Mittel für nationale Maßnahmen mit einer

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Erhöhung der heimischen Wertschöpfung verbunden. Der volkswirtschaftliche Aspekt sollte daher in den Erläuterungen entsprechend gewürdigt werden.

Jedenfalls abgelehnt wird, dass die Mittel für Maßnahmen zur Vermeidung des Abholzens von Wäldern oder zur Förderung der Aufforstung und Wiederaufforstung in den Entwicklungsländern verwendet werden. Die Klimawirksamkeit einer solchen Förderung in Drittstaaten ist mehr als fraglich und wurde daher auch im Rahmen der Entscheidungsfindung der JI/CDM-Kommission in der Vergangenheit als kritisch gesehen.

Generelle Anmerkungen:

Zu § 3, Z 13: Begriffsbestimmungen - „Stromerzeuger“
Der Begriff Stromerzeuger sollte hinreichend bestimmt werden. Da es sich hier um eine Nettoeinspeisung handelt - also um die Einspeisung ins Netz, die den Eigenverbrauch übersteigt- sollte dies auch in den Begriffsbestimmungen klargestellt werden.

Folgende Änderung wird daher vorgeschlagen:

„Stromerzeuger“ eine Anlage, die am 1. Jänner 2005 oder danach Strom zum **Netto-**Verkauf an Dritte erzeugt hat und in der keine anderen Tätigkeiten gemäß Anhang 3 als die „Verbrennung von Brennstoffen“ durchgeführt werden.

Eine weitere Möglichkeit der Klarstellung bestünde in den Erläuterungen. Es wird dazu auf das „Guidance Paper to identify electricity generators“ der EK in der uns vorliegenden Fassung vom 18.3.2010, Seite 5, Punkt 11 verwiesen.

Zu § 4 Abs. 5 und § 6 Abs.4: Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen bzw. Anlagenänderungen
Die geplante Aufhebungsmöglichkeit des Bescheides in der vorgeschlagenen Form durch das BMLFUW wird kritisch gesehen, da dadurch derselben Behörde nachträgliche Möglichkeiten eingeräumt werden, einen bereits erlassenen Bescheid abzuändern. Abänderungen eines Bescheides sind normalerweise gemäß 68 AVG nur unter besonderen Voraussetzungen möglich.

Zu § 6: Anlagenänderungen - Abs. 2 und 3:
Die in § 6 formulierte Verschärfung der Überwachungs-, Monitoring- und Prüfvorschriften durch einen dreimonatigen Fristenlauf gegenüber der Novelle der EU-Emissionshandelsrichtlinie wird als nicht notwendig erachtet.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Zu § 24 Abs.1: Verfahren für die übergangsweise kostenlose Zuteilung von Emissionszertifikaten

In diesem Zusammenhang ist die vorgesehene Zeitvorgabe für die Datenerfassung zu problematisieren. Da die Datenerfassung mittels eines EU-weit einheitlichen Fragebogens durchgeführt werden soll, besteht die Gefahr, dass sich damit die Aktion auf EU-Seite verzögert, und daher die angegebenen 8 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes zu kurz sind, um den Fragebogen zeitgerecht beantworten zu können.

Zu § 25: Neue Markteilnehmer

Abs. 2: Die Frage bleibt unbeantwortet, wie mit den Emissionen verfahren wird, die vor Einreichung des Antrags auf Zuteilung von Zertifikaten emittiert wurden, wenn dieser Antrag erst (spätestens) innerhalb des Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen darf.

Abs. 4:: Die genannte Sechs-Wochen-Frist, die das BMLFUW benötigt um einen Antrag für die Zuteilung der Reserve (neue MTN bzw. wesentliche Kapazitätserweiterung) an die EK weiterzuleiten, sollte **auf drei Wochen verkürzt** werden. Da es insbesondere keinen Reserve-Monitor gibt, könnte die Reserve zwischen dem Antrag des Unternehmens an das BMLFUW und der Weiterleitung an die EK zu Lasten des Antragstellers ausgeschöpft sein (First-come-first-serve-Prinzip EU-weit).

Zu § 50: Kostentragung

Die im § 50 vorgesehene volle Kostentragung durch die Betriebe widerspricht dem grundsätzlichen System des Verwaltungsverfahrens.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski
Präsident der
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl
Generalsekretär der
Landwirtschaftskammer Österreich

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.